
Reglement betreffend Arbeitszeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des 24-Stunden-Schichtdienstes der Berufsfeuerwehr Basel (Arbeitszeitreglement Schichtdienst Berufsfeuerwehr, AZR BF)

Vom 20. März 2012 (Stand 1. Januar 2020)

Das Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf § 1 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Arbeitszeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt (Arbeitszeitverordnung) vom 6. Juli 2004 ¹⁾ beschliesst:

I. Grundsätzliches

§ 1

¹ Sofern in diesem Reglement oder dem Arbeitszeitreglement Schichtdienst Justiz- und Sicherheitsdepartement vom 10. September 2019 nicht anders geregelt, gelten die Verordnung zur Arbeitszeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt (Arbeitszeitverordnung, AZV) vom 6. Juli 2004 sowie die Verordnung betreffend Ferien und Urlaub der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt (Ferien- und Urlaubsverordnung) vom 6. Juli 2004.

II Arbeitszeit

1. Dienstgruppen

§ 2

¹ Der 365 Tage/24 Stunden-Alarmdienst der Berufsfeuerwehr wird durch zwei Dienstgruppen im täglichen Wechsel und/oder durch allfällige Poolgruppen abgedeckt.

§ 3

¹ Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des 24h-Schichtdienstes sind einer der beiden Dienstgruppen oder einer Poolgruppe zugeteilt.

2. Schichtwechsel

§ 4

¹ Der Schichtdienstwechsel der Mitarbeitenden im 24h-Schichtdienst findet um 07.30 Uhr statt.

¹⁾ [SG162.200](#).

3. Sollarbeitszeit

§ 5

¹ Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des 24h-Schichtdienstes gilt die jährliche Sollarbeitszeit, welche sich aus § 2 der Arbeitszeitverordnung ergibt.

§ 6

¹ Die Arbeitszeit pro Jahr setzt sich zusammen aus den kumulierten Schichtarbeitszeiten und allfälligen Arbeitszeiten aus dem Tagdienst.

§ 7

¹ Die 24h-Präsenzzeit im Alarmdienst setzt sich zusammen aus Blockarbeitszeit und Bereitschaftszeit.

² Die Blockarbeitszeit ist reine Arbeitszeit. Sind keine Alarমেinsätze oder damit verbundene Retablierungsarbeiten zu leisten, werden andere Aufgaben zugewiesen, wobei die Einsatzbereitschaft jederzeit sichergestellt sein muss.

Die Blöcke sind wie folgt definiert:

- a. Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 11.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr;
- b. Samstag: 08.00 Uhr bis 11.00 Uhr.

³ Die Bereitschaftszeit ist die neben der Blockarbeitszeit verbleibende Zeit der Präsenzzeit. Sie wird zu rund 59% als Arbeitszeit angerechnet. Während dieser Zeit werden nur Alarমেinsätze und die für den nächsten Einsatz dringend erforderlichen Retablierungsarbeiten sowie Arbeiten für die Gemeinschaft (Fahrzeugübernahme, Küchendienst etc.) geleistet. Ansonsten haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Möglichkeit zu ruhen, wobei die Einsatzbereitschaft jederzeit sichergestellt sein muss.

⁴ Die Prozentualarbeitszeit ist der als Arbeitszeit angerechnete Anteil der Bereitschaftszeit.

⁵ Die Schichtarbeitszeit ist die Summe aus Block- und Prozentualarbeitszeit. Jene Zeit also, die pro Schichttag als Arbeitszeit angerechnet wird:

- a. Montag bis Freitag: 16,6 Std.;
- b. Samstag: 15,3 Std.;
- c. Sonntag: 14 Std.

⁶ An die 24h-Präsenzzeit kann einmal in 4 Wochen ein Tagdienst von maximal 4 Stunden angehängt werden.

⁷ Die 24h-Präsenzzeit kann für einen Teilschichtabtausch einmal in 4 Wochen um maximal 4 Stunden Arbeitszeit verlängert werden.

⁸ Ein Anhängen von Tagdienst gemäss § 7 Abs. 6 kann innert der gleichen 4 Wochen nicht mit einer Dienstverlängerung gemäss § 7 Abs. 7 kumuliert werden.

§ 8

¹ Tage vor Feiertagen, an welchen die Verwaltung reduziert arbeitet, werden wie Samstage, Feiertage wie Sonntage behandelt.

4. Sollarbeitszeit Einsatzdisponentinnen und -disponenten

§ 9

¹ Ausgenommen von § 7 und § 8 sind die aus dem Alarmdienst auf die Einsatzzentrale eingeteilten Einsatzdisponentinnen und -disponenten. Von ihrer 24h-Präsenzzeit werden an allen Tagen 16,6 Stunden als Arbeitszeit angerechnet.

² Zwei dieser drei Einsatzdisponentinnen und -disponenten haben sich in unmittelbarer Nähe der Einsatzzentrale aufzuhalten, während der beziehungsweise die dritte pausiert oder bei Bedarf die ausrückende Mannschaft unterstützt.

³ Die aus dem Alarmdienst auf die Einsatzzentrale eingeteilten Einsatzdisponentinnen und -disponenten erhalten pro geleistete 24h-Dienstschicht eine Zulage von Fr. 62.00.

5. Sollschichttage

§ 10

¹ Pro Mitarbeiterin und Mitarbeiter des 24h-Schichtdienstes ergeben sich durchschnittlich 136,5 Sollschichttage pro Jahr.

6. Tagdienst

§ 11

¹ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des 24h-Schichtdienstes können in den Tagdienst versetzt werden:

- a. für besondere Aufgaben ausserhalb des Alarmdienstes;
- b. für den Instruktionsdienst;
- c. für Weiterbildungskurse.

² Im Tagdienst geleistete Zeit wird zu 100% als Arbeitszeit angerechnet, wobei die tägliche Sollarbeitszeit der Arbeitszeitverordnung entspricht.

§ 12

¹ Vor und nach dem Leisten von Tagdienst sowie vor und nach dem Erbringen von entschädigungspflichtigen Dienstleistungen gemäss Art. 1a Abs. 1-3 Bundesgesetzes über den Erwerbssersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (Erwerbssersatzgesetz, EOG) vom 25. September 1952 ist den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine Ruhezeit von 11 Stunden zu gewähren.

² Die aufgrund des Gesundheitsschutzes erforderlichen Ruhezeiten und Ruhetage sind vor, während und nach dem Leisten von Tagdienst sowie vor, während und nach der Erbringung von entschädigungspflichtigen Dienstleistungen sicher zu stellen.

³ Für das Leisten eines Tagdienstes von maximal 6 Stunden oder einen Teilschichtabtausch von maximal 6 Stunden Bereitschaftszeit kann die Ruhezeit vor- und nachher einmal in vier Wochen auf minimal 7,5 Stunden reduziert werden, wobei die kumulierte Ruhezeit (vor- und nachher) im Minimum 18 Stunden betragen muss.

III. Ruhetage

§ 13

¹ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der beiden Dienstgruppen sind in einer von vier Ruhetagsguppen eingeteilt und erhalten turnusgemäss jede vierte Dienstschticht frei. Es ergeben sich pro Mitarbeiterin und Mitarbeiter des 24h-Schichtdienstes durchschnittlich 46 Sollruhetage pro Jahr.

² Aus betrieblichen Gründen können die Ruhetage unter Berücksichtigung der Funktion sistiert und den betreffenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf den nächstmöglichen Termin wieder zugeteilt werden. Zuteilung erfolgt durch die Dienstplanung.

IV. Pikettdienst

§ 14

¹ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des 24h-Schichtdienstes sind verpflichtet, Pikettdienst zu leisten.

V. Zulagen

7. Schichtbonus

§ 15

¹ Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des 24h-Schichtdienstes wird ein Schichtbonus von 59% des in § 34 der Arbeitszeitverordnung festgelegten Bonusse gewährt.

² Den zwischen 20.00 und 06.00 Uhr aus dem Alarmdienst auf die Einsatzzentrale eingeteilten Einsatzdisponentinnen und -disponenten wird der volle Schichtbonus gemäss § 34 der Arbeitszeitverordnung gewährt.

VI. Differenzstunden

8. Plus- und Minusstunden

§ 16

¹ Als Differenzstunden werden die von der Sollarbeitszeit gemäss Arbeitszeitverordnung abweichenden Stunden bezeichnet.

² Die im Vergleich zur jährlichen Sollarbeitszeit zusätzlich angeordneten und geleisteten Stunden werden wie Überstunden gemäss Arbeitszeitverordnung gehandhabt.

³ Die im Vergleich zur jährlichen Sollarbeitszeit weniger geleisteten Stunden dürfen den übertragbaren Endjahressaldo von minus 80 Stunden nicht unterschreiten. Die Verantwortung dafür liegt bei der Dienstplanung.

VII. Frei- und Feiertage

§ 17

¹ Für Frei- und Feiertage gilt die kantonale Regelung.

² Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des 24h-Schichtdienstes erhalten pro Jahr die Frei- und Feiertage in Stunden gutgeschrieben, wobei pro Tag die Sollarbeitszeit gemäss Arbeitszeitverordnung angerechnet wird.

VIII. Ferien und Urlaub

§ 18

¹ Für Ferien und Urlaub gilt die Ferien- und Urlaubsverordnung.

² Ferien und Urlaubstage werden den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Form von Stunden gutgeschrieben, wobei pro Tag die Sollarbeitszeit gemäss Arbeitszeitverordnung angerechnet wird.

Schlussbestimmung

Dieses Reglement ist zu publizieren; es unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat. Es wird rückwirkend auf den 1. Januar 2012 wirksam.